



Finanzordnung „Athletika Nord e.V.“

§1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das bedeutet, dass alle Ausgaben in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Einnahmen stehen müssen.
- (2) Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Verein jeder Mannschaft die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom geschäftsführenden Vorstand ein Haushaltsplan in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Planung aufgestellt werden.
- (2) Der Haushaltsplanentwurf des Vereins wird durch den Gesamtvorstand beraten.
- (3) Im Rahmen der Mitgliederversammlung wird der Haushaltsentwurf durch den geschäftsführenden Vorstand vorgestellt und beschlossen.
- (4) Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 1. Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb
 2. Übungsleiter-Ausbildung
 3. Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
 4. Beiträge an die Fachverbände
 5. Versicherungen und Steuern
 6. Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
 7. Aufwendungen für Ehrungen
 8. Kosten der Geschäftsstelle
 9. Kosten der Geschäftsführung
- (5) Für die Mannschaften werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
 1. Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 2. Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
 3. Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
 4. Fahrgeldentschädigung
 5. Strafgelder
 6. Startgebühren
 7. Geschenke
 8. Gesellige Abteilungsveranstaltungen
 9. Trainingslager, Ausflüge und Events



§ 3 Jährliche Kassenprüfung

1. Bei der Kassenprüfung müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
2. Die Kassenprüfung ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß der Vereinssatzung durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist durch die Prüfer im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.
2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben werden getrennt gebucht.
4. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der Kassenwart ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
- (2) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinskasse verbucht.
- (3) Die Mannschaften sind nicht berechtigt, selbständig Werbeverträge abzuschließen.
- (4) Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Vereinsfinanzen über ein einheitliches Vereinskonto und eine Vereinskasse.
- (2) Der gesamte Zahlungsverkehr wird hierüber abgewickelt und erfolgt vorwiegend bargeldlos.
- (3) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.
- (4) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- (5) Für die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über die Vereinskonten ermächtigen sich die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gegenseitig, alleinige Kontovollmacht zu erhalten.
- (6) Wegen der jährlichen Kassenprüfung sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassenwart abzurechnen.
- (7) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Kassenwart gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- (1) dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 500,-
- (2) dem geschäftsführenden Vorstand bis zu einer Summe von 1000,00 Euro
- (3) dem Gesamtvorstand ab einem Betrag von € 1000,00 Euro



§ 8 Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (2) Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der
 1. Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
 2. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Zweckbestimmung zugewiesen werden.

§ 9 Barvermögen, Inventar, Sportgeräte

- (1) Sämtliche vorhandene Werte sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
- (2) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse zugeführt werden.
Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 10 Zuschüsse

- (1) Öffentliche Zuschüsse werden dem Verein zugerechnet.
- (2) Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
- (3) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung trat mit Beschluss durch den Gesamtvorstand am 05.11.2021 in Kraft.